

Klage, eingereicht am 31. August 2022 — PAN Europe/Kommission**(Rechtssache T-536/22)**

(2022/C 408/50)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* Pesticide Action Network Europe (PAN Europe) (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Bailleux)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- den der Klägerin am 18. Juli 2022 übermittelten Beschluss, mit dem der Antrag auf interne Überprüfung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2049 der Kommission vom 24. November 2021 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Cypermethrin als Substitutionskandidat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾ zurückgewiesen wurde, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf einen einzigen Klagegrund, mit dem sie einen Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip und einen Verstoß gegen die Verpflichtung der Union zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt rügt, wie sie sich aus den Art. 9, 11, 168 Abs. 1 und Art. 191 Abs. 1 AEUV sowie aus den Art. 35 und 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergebe.

⁽¹⁾ ABl. 2021, L 420, S. 6.

Klage, eingereicht am 2. September 2022 — Sanity Group/EUIPO — AC Marca Brands (Sanity Group)**(Rechtssache T-541/22)**

(2022/C 408/51)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Sanity Group GmbH (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte B. Koch und V. Wolf)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* AC Marca Brands, SL (Barcelona, Spanien)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin.*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke Sanity Group — Anmeldung Nr. 18 110 653.*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Juni 2022 in der Sache R 2107/2021-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2007/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

**Klage, eingereicht am 4. September 2022 — Martin Rodrigo/EUIPO — Louis Vuitton Malletier
(CALIFORNIA Dreaming by Made in California)**

(Rechtssache T-542/22)

(2022/C 408/52)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Kläger: Andres Carlos Martin Rodrigo (Fuente el Saz de Jarama, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. L. Donoso Romero)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Louis Vuitton Malletier (Paris, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Kläger.

Streitige Marke: Unionsbildmarke CALIFORNIA Dreaming by Made in California — Anmeldung Nr. 18 224 612.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Juni 2022 in der Sache R 2242/2021-5.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung in all ihren Feststellungen aufzuheben;
- deshalb den Widerspruch in vollem Umfang zurückzuweisen und folglich die Anmeldung der Unionsbildmarke für alle Waren und Dienstleistungen zu gewähren;
- dem EUIPO und der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
-